

Ein Blick in die Zukunft – wo Rückverfolgbarkeit eine Rolle spielen wird

[Herkunftskennzeichnung bei verarbeiteten Lebensmitteln und in der Gemeinschaftsverpflegung](#) (tritt am 01.09.2023 in Kraft)

Ziel dieser Verordnung ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft von Zutaten in Speisen zu informieren. Betroffen sind Betreiberinnen und Betreiber von Großküchen, die regelmäßig eine grundsätzlich konstante Personengruppe mit Speisen im Rahmen eines längerfristigen Auftrages versorgen, und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung.

Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, bei den in der Anlage genannten Speisen, die

1. Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel oder Wild, oder
2. Milch, Butter, Sauerrahm, Topfen, Joghurt natur, Schlagobers oder Käse, oder
3. Ei, Flüssigei, -eigelb, -eiweiß oder Trockenei

als Zutat enthalten, die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft dieser Zutaten zu informieren.

Die EU wiederum versucht mit der „[Farm to Fork Strategie](#)“ als Teil des „Green Deals“ die Frage der Herkunftskennzeichnung anzustoßen. Ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Ausweitung der verpflichtenden Ursprungs- oder Herkunftsangabe auf weitere Erzeugnisse war für das 4. Quartal 2022 geplant, lässt jedoch weiter auf sich warten. Eine EU-weite Regelung zur klaren Kennzeichnung der Herkunft von Bestandteilen wie Fleisch, Milch und Eiern in verarbeiteten Lebensmitteln wird noch länger in Diskussion bleiben.

Weitere Verordnungen, die auch Auswirkungen auf Österreich haben werden

Deutsche Verordnung, die Auswirkungen auf Unternehmen in Österreich haben:

[Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten \(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG\)](#) (gilt seit 01.01.2023)

Unternehmen sind verpflichtet, in ihren Lieferketten die in der Verordnung festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen

oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Darunter fallen die Einrichtung eines Risikomanagements, Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit, Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen und vieles mehr.

Gemäß WKÖ: Für nicht in Deutschland ansässige Unternehmen kann sich - unabhängig von der Arbeitnehmeranzahl - eine mittelbare Geltung des Gesetzes ergeben. Dies wird im Zweifel über die vertragliche Verpflichtung des jeweiligen Vertragspartners eingefordert.

EU-Verordnungen, die in nächster Zeit Auswirkungen auf Unternehmen haben:

[Verordnung in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung \(2021/0366\(COD\)\)](#)

(wird voraussichtlich im Juni 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage danach in Kraft)

Die neue Verordnung erfasst neben den Produktkategorien Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja und Holz auch Produkte, die diese Rohstoffe enthalten, mit ihnen gefüttert oder aus diesen hergestellt werden (z.B. Leder, Schokolade und Möbel), weiters Kautschuk und Druckerzeugnisse sowie bestimmte Derivate von Palmöl. Sie müssen darlegen, dass Produkte nicht zur Zerstörung von Wäldern beitragen.

[Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen](#)

Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung für den erfolgreichen Übergang der Union zu einer klimaneutralen und grünen Wirtschaft ([Verordnung \(EU\) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 401/2009 und \(EU\) 2018/1999 \(„Europäisches Klimagesetz“\)](#)) im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal ([Der europäische Grüne Deal \(COM\(2019\) 640 final\)](#)) und für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, zu denen auch ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Ziele zählen. Dazu müssen die Unternehmen umfassende Verfahren zur Abschwächung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch ihre Geschäftstätigkeit in ihren Wertschöpfungsketten umsetzen, Nachhaltigkeit in Unternehmensführungs- und Managementsysteme einbeziehen und die Menschenrechte, das Klima und die Umwelt sowie die langfristige Widerstandsfähigkeit des Unternehmens bei geschäftlichen Entscheidungen berücksichtigen.